

# Bundesgesetzblatt <sup>1145</sup>

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2000

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 2000	Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-ArGV) ..... FNA: neu: 860-3-18	1146
21. 7. 2000	Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik und zur Fachkraft für Wasserwirtschaft ..... FNA: neu: 806-21-1-280	1148
25. 7. 2000	Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland ..... FNA: neu: 210-5-6; 210-5-1	1165
25. 7. 2000	Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-AV) ..... FNA: neu: 26-6-1	1176

**Verordnung  
über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische  
Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie  
(IT-ArGV)**

**Vom 11. Juli 2000**

Auf Grund des § 288 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und des § 292 Abs. 2 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

**Grundsatz**

Zur Deckung eines aktuellen, vorübergehenden Bedarfs an hoch qualifizierten Fachkräften der Informations- und Kommunikationstechnologie darf die Arbeitserlaubnis nach § 285 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Ausländern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und an ausländische Absolventen deutscher Hochschulen und Fachhochschulen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erteilt werden.

§ 2

**Erforderliche Qualifikation**

Die Arbeitserlaubnis kann an Fachkräfte erteilt werden,

1. die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie abgeschlossen haben oder
2. deren Qualifikation auf diesem Gebiet durch eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über ein Jahresgehalt von mindestens 100 000 Deutsche Mark nachgewiesen wird.

§ 3

**Beschäftigungen**

Die Arbeitserlaubnis kann in den Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologie, beispielsweise für Beschäftigungen als

1. System-, Internet- und Netzwerkspezialist,
  2. Software-, Multimedia-Entwickler und Programmierer,
  3. Entwickler von Schaltkreisen und IT-Systemen und
  4. Fachkraft für IT-Consulting
- erteilt werden.

§ 4

**Absolventen deutscher Hochschulen**

Die Arbeitserlaubnis kann auch Ausländern erteilt werden, die sich im Zusammenhang mit einem Hochschul- oder Fachhochschulstudium mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie im Bundesgebiet aufhalten und eine Beschäftigung gemäß § 3 im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studiums aufnehmen.

§ 5

**Höchstzahl der Arbeitserlaubnisse**

Die Zahl der Arbeitserlaubnisse ist für die erstmalige Aufnahme einer Beschäftigung auf 10 000 festgelegt und wird bei weitergehendem Bedarf auf höchstens 20 000 erhöht.

§ 6

**Beantragungszeitraum  
und Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis**

(1) Die erstmalige Arbeitserlaubnis kann bis zum 31. Juli 2003 beantragt werden.

(2) Die Arbeitserlaubnis wird bei der Erteilung auf die Dauer der Beschäftigung, längstens auf fünf Jahre befristet. Bei mehreren aufeinander folgenden Beschäftigungen dürfen die Arbeitserlaubnisse bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von fünf Jahren erteilt werden.

(3) Nach Erteilung der erstmaligen Arbeitserlaubnis können weitere Arbeitserlaubnisse unabhängig von der Arbeitsmarktlage erteilt werden.

§ 7

**Durchführungsvorschriften**

(1) Über die Erteilung der Arbeitserlaubnis oder deren Zusicherung soll das Arbeitsamt in der Regel innerhalb einer Frist von einer Woche entscheiden, sobald die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen.

(2) Die einem Arbeitgeber vor der Einreise der Fachkraft vom Arbeitsamt gegebene Zusicherung, die Arbeitserlaubnis zu erteilen, ersetzt für die ersten drei Monate der Beschäftigung des Arbeitnehmers die Arbeitserlaubnis.

§ 8

**Vermittlung**

Vermittlern, die eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung gemäß § 291 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch besitzen, wird auf Antrag vom Landesarbeitsamt die

besondere Erlaubnis zur Vermittlung aus dem Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für Beschäftigungen gemäß § 3 erteilt.

§ 9

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2008 außer Kraft. § 8 tritt am 31. Juli 2003 außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 2000

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Riester

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zur Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik  
und zur Fachkraft für Wasserwirtschaft\*)**

**Vom 21. Juli 2000**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung jeweils das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Erster Teil**

**Gemeinsame Vorschriften**

- § 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe
- § 2 Ausbildungsdauer
- § 3 Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung

**Zweiter Teil**

**Vorschriften für den Ausbildungsberuf  
Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik**

- § 4 Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsrahmenplan
- § 6 Ausbildungsplan
- § 7 Berichtsheft
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Abschlussprüfung

**Dritter Teil**

**Vorschriften für den Ausbildungsberuf  
Fachkraft für Wasserwirtschaft**

- § 10 Ausbildungsberufsbild
- § 11 Ausbildungsrahmenplan
- § 12 Ausbildungsplan
- § 13 Berichtsheft
- § 14 Zwischenprüfung
- § 15 Abschlussprüfung

**Vierter Teil**

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 16 Übergangsregelung
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
- Anlage 2 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Wasserwirtschaft

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

**Erster Teil**

**Gemeinsame Vorschriften**

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe**

Die Ausbildungsberufe

1. Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik,
2. Fachkraft für Wasserwirtschaft

werden staatlich anerkannt. Soweit die Ausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes stattfindet, sind sie Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes. Im Übrigen sind sie Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 3**

**Struktur und  
Zielsetzung der Berufsausbildung**

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigungen sind auch in den Prüfungen nach den §§ 8, 9, 14 und 15 nachzuweisen.

**Zweiter Teil**

**Vorschriften für den Ausbildungsberuf  
Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik**

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Wirtschaftlichkeit,
6. Arbeitsorganisation, Kommunikation und Mitgestalten von sozialen Beziehungen,
7. Informationstechnik und -verarbeitung,
8. Bautechnisches Zeichnen und Konstruieren,
9. Bautechnisches Berechnen,
10. Lage- und Höhenvermessungen,
11. Baustoffe und Böden,

12. Verwaltungsabläufe im Straßen- und Verkehrswesen,
13. Planen, Entwerfen und Konstruieren von Verkehrswegen und Ingenieurbauwerken,
14. Erstellen von planungsrechtlichen, baurechtlichen und umweltrechtlichen Unterlagen,
15. Vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen,
16. Betrieb, Erhaltung und Betreuung des Verkehrsnetztes,
17. Qualitätssichernde Maßnahmen.

#### § 5

##### **Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage 1 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

#### § 6

##### **Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 7

##### **Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

#### § 8

##### **Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden eine projektorientierte praktische Aufgabe bearbeiten und schriftlich dokumentieren. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- Grundlagen der Straßenverkehrstechnik,
- Bautechnisches Zeichnen und Konstruieren von Verkehrswegen,
- Berechnen von Verkehrswegen,
- Durchführen von Lage- und Höhenvermessungen,
- Verwenden von Baustoffen und Böden.

Das Ergebnis ist in einem Gespräch mit dem Prüfungsausschuss zu erläutern. Das Gespräch soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Durch die Ausführung der Aufgabe, deren Dokumentation sowie durch das Gespräch soll der

Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen und hierbei Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zum Umweltschutz, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zur Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.

#### § 9

##### **Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in höchstens 28 Stunden eine projektorientierte praktische Aufgabe bearbeiten und schriftlich dokumentieren. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Planen, Entwerfen und Konstruieren von Verkehrswegen oder Ingenieurbauwerken unter Einbeziehung der Vermessungsarbeiten sowie des Erstellens von planungs- und umweltrechtlichen Unterlagen.

Die Ausführung der Aufgaben wird mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentiert. Das Ergebnis ist in einem Gespräch mit dem Prüfungsausschuss zu erläutern. Das Gespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Durch die Ausführung der Aufgabe, deren Dokumentation sowie durch das Gespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben kunden- und zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher Vorgaben selbständig planen und umsetzen sowie Dokumentationen fachgerecht anfertigen und dabei qualitätssichernde Maßnahmen anwenden kann.

(3) Teil B der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

- vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen,
- Betrieb, Erhaltung und Betreuung des Verkehrsnetztes,
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

In den Prüfungsbereichen vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen sowie Betrieb, Erhaltung und Betreuung des Verkehrswegenetzes sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege schriftlich darzustellen. Für den Prüfungsbereich vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Festlegen und Bemessen von Bauweisen und Aufbau von Verkehrswegen nach Verkehrsdaten,
- b) Ermitteln von Mengen für Bauleistungen und Erstellen von Leistungsverzeichnissen,
- c) Bearbeiten und Zusammenstellen von Unterlagen für die Ausschreibung und Vergabe,
- d) Prüfen und Auswerten von Angeboten,
- e) Planen des Ablaufes, der Einrichtung und Sicherung einer Baustelle,
- f) Bearbeiten von Aufgaben der Bauleitung und Bauüberwachung,
- g) Auswerten von Ergebnissen von Kontrollprüfungen auf der Baustelle im Erdbau und Oberbau.

Für den Prüfungsbereich Betrieb, Erhaltung und Betreuung des Verkehrswegenetzes kommen insbesondere in Betracht:

- a) Aufgaben, Organisation, Einrichtungen, Geräte und Fahrzeuge des Straßenbetriebsdienstes,
- b) Aufstellen von Einsatzplänen für Unterhaltungsarbeiten,
- c) Ausarbeiten von Markierungs- und Beschilderungsplänen für Strecken und Knotenpunkte,
- d) Vorgänge zur Stationierung und Verwaltung des Straßennetzes.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den Prüfungsteil B ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

im Prüfungsbereich vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen	120 Minuten,
im Prüfungsbereich Betrieb, Erhaltung und Betreuung des Verkehrswegenetzes	120 Minuten,
im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Der Prüfungsteil B ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des Prüfungsteils B sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen	40 Prozent,
Prüfungsbereich Betrieb, Erhaltung und Betreuung des Verkehrswegenetzes	40 Prozent,
Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B sowie innerhalb des Prüfungsteiles B in mindestens zwei der Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

### Dritter Teil

#### Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserwirtschaft

##### § 10

##### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Wirtschaftlichkeit,
6. Arbeitsorganisation, Kommunikation und Mitgestalten von sozialen Beziehungen,
7. Informationstechnik und -verarbeitung,
8. Bautechnisches Zeichnen und Konstruieren,
9. Bautechnisches Berechnen,
10. Lage- und Höhenvermessungen,
11. Baustoffe und Böden,
12. Messen, Erfassen und Auswerten wasserwirtschaftlicher Daten,
13. Planen, Entwerfen und Konstruieren von wasserwirtschaftlichen Bauwerken und Anlagen,
14. Technische und verwaltungsmäßige Bearbeitung wasserrechtlicher Verfahren und Abläufe,
15. Abwicklung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
16. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete,
17. Überwachung von Gewässern, Anlagen und Gebieten,
18. Qualitätssichernde Maßnahmen.

##### § 11

##### Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 10 sollen nach der in der Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

##### § 12

##### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

##### § 13

##### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

##### § 14

##### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in höchstens sieben Stunden eine projektorientierte praktische Aufgabe bearbeiten und schriftlich dokumentieren. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- Bautechnisches Zeichnen und Konstruieren von Bauwerken der Wasserversorgung oder des Abwasserwesens,
- Darstellen von Längsschnitten und Querprofilen,
- Berechnen von Bauwerken,
- Durchführen von Lage- und Höhenvermessungen,
- Verwendung von Baustoffen und Böden.

Das Ergebnis ist in einem Gespräch mit dem Prüfungsausschuss zu erläutern. Das Gespräch soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Durch die Ausführung der Aufgabe, deren Dokumentation sowie durch das Gespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen und hierbei Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zum Umweltschutz, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zur Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.

## § 15

### Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in höchstens 28 Stunden eine projektorientierte praktische Aufgabe bearbeiten und schriftlich dokumentieren. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Planen, Entwerfen und Konstruieren wasserwirtschaftlicher Anlagen unter Einbeziehung des Erstellens wasserrechtlicher Unterlagen.

Die Ausführung der Aufgabe wird mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentiert. Das Ergebnis ist in einem Gespräch mit dem Prüfungsausschuss zu erläutern. Das Gespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Durch die Ausführung der Aufgabe, deren Dokumentation sowie durch das Gespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben kunden- und zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher Vorgaben selbstständig planen und umsetzen sowie Dokumentationen fachgerecht anfertigen und dabei qualitätssichernde Maßnahmen anwenden kann.

(3) Teil B der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

- Abwicklung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- Überwachung von Gewässern, Anlagen und Gebieten,
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

In den Prüfungsbereichen Abwicklung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie Überwachung von Gewässern, Anlagen und Gebieten sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege schriftlich darzustellen.

Für den Prüfungsbereich Abwicklung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen kommt insbesondere eine der nachfolgenden Aufgaben in Betracht:

- a) Festlegen von Bauweisen, Entscheidung über den Einsatz von Maschinen und Geräten,
- b) Ermitteln von Mengen für Bauleistungen und Erstellen von Leistungsverzeichnissen,
- c) Bearbeiten und Zusammenstellen von Unterlagen für Ausschreibung und Vergabe,
- d) Prüfen und Auswerten von Angeboten,
- e) Bearbeiten von Aufgaben der Bauleitung.

Für den Prüfungsbereich Überwachung von Gewässern, Anlagen und Gebieten kommen insbesondere in Betracht:

- a) Darstellen der Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen sowie an Trinkwasser- und Heilquellengebiete und deren Überwachung,
- b) Darstellen der Anforderungen an kommunale Abwasserkanäle, -anlagen und -einleitungen und deren Überwachung,
- c) Darstellen der Anforderungen an Hochwasserschutzanlagen und deren Überwachung, Beschreiben des Hochwasserwarn- und -meldedienstes,
- d) Darstellen der Gewässerbenutzungen und deren Überwachung durch Gewässerschauen,
- e) Darstellen der Anforderungen an Anlagen und Betriebe zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie an gewerbliche Abwasseranlagen und deren Überwachung.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den Prüfungsteil B ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

im Prüfungsbereich Abwicklung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen	120 Minuten,
im Prüfungsbereich Überwachung von Gewässern, Anlagen und Gebieten	120 Minuten,
im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Der Prüfungsteil B ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung zu ergänzen geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des Prüfungsteils B sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich Abwicklung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen	40 Prozent,
--	-------------

Prüfungsbereich Überwachung von Gewässern, Anlagen und Gebieten	40 Prozent,
Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B sowie innerhalb des Prüfungsteiles B in mindestens zwei der Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

#### **Vierter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften**

##### § 16

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

##### § 17

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf Kulturbautechniker/Kulturbautechnikerin vom 21. Januar 1958 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 134, i.d.F. der Änderung vom 26. November 1991, Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 2826),
- die Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf Straßenbautechniker/Straßenbautechnikerin vom 19. November 1964 (Staatsanzeiger für das Land Hessen i.d.F. der Änderung vom 14. November 1991, Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 2778),
- die Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf Planungstechniker/Planungstechnikerin vom 1. Juni 1967 (Ministerialblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 627),
- der Erlass des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über den Ausbildungsberuf Bautechniker/Bautechnikerin in der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 1. Oktober 1957 (Baden-Württembergisches Verordnungsblatt – 4413/22).

Berlin, den 21. Juli 2000

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
In Vertretung  
Tacke

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Martin Wille

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	Wirtschaftlichkeit (§ 4 Nr. 5)	a) Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung im Ausbildungsbetrieb erklären b) Methoden zum kostenbewussten und wirtschaftlichen Arbeiten und Handeln anwenden	2*)			
		c) Ressourcen effizient einsetzen d) Kalkulationsgrundlagen und -verfahren anwenden e) betriebswirtschaftliches Rechnungswesen erläutern				2*)
6	Arbeitsorganisation, Kommunikation und Mitgestalten von sozialen Beziehungen (§ 4 Nr. 6)	a) ziel- und kundenorientiert arbeiten und handeln b) im Team arbeiten, Arbeitsaufgaben inhaltlich und zeitlich strukturieren und abstimmen c) Grundsätze des partnerschaftlichen Umgangs und der Konfliktbewältigung anwenden d) Informationen beschaffen	2*)			
		e) Präsentationsmöglichkeiten von Arbeitsergebnissen und Produkten nutzen f) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken g) betrieblichen Schriftverkehr durchführen und Ablagesysteme anwenden h) soziale Beziehungen im beruflichen Einwirkungsbe- reich mitgestalten			2*)	
7	Informationstechnik und -verarbeitung (§ 4 Nr. 7)	a) Auswirkungen von Informationstechniken auf Arbeitsorganisation und Arbeitsanforderungen an Beispielen des Ausbildungsbetriebes aufzeigen b) Hilfsmittel, insbesondere Handbücher und Dokumentationen, nutzen c) Vorschriften zum Datenschutz anwenden d) Vorschriften zur Datensicherheit anwenden, Daten pflegen	4*)			
		e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informationssystemen lösen			4*)	
		f) Datennetze nutzen				4*)
8	Bautechnisches Zeichnen und Konstruieren (§ 4 Nr. 8)	a) Zeichengeräte und Zeichenmittel für manuelle und computerunterstützte Zeichnungserstellung unterscheiden und handhaben b) Vervielfältigungstechniken anwenden c) Zeichnungsvorschriften und -richtlinien für das Straßen- und Verkehrswesen anwenden d) Werte in Tabellen, Diagrammen und Schaubildern darstellen e) Koordinatensysteme anwenden	8			
		f) Linien mit Hilfe von Entwurfselementen konstruieren g) Planungsunterlagen von Verkehrswegen und Bauwerken zeichnen			6	
		h) örtliche Aufnahmen skizzieren und zeichnerisch darstellen				2

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
9	Bautechnisches Berechnen (§ 4 Nr. 9)	a) Längen-, Flächen- und Volumenberechnungen durchführen	9			
		b) Koordinatenberechnungen, insbesondere Haupt- und Kleinpunkte sowie Absteckwerte einer Projektachse, durchführen				
		c) Gradientenberechnung für Haupt- und Kleinpunkte durchführen		5		
		d) Mengen für Bauleistungen berechnen			2	
		e) hydraulische Berechnungen durchführen				2
		f) schalltechnische Berechnungen durchführen				
10	Lage- und Höhenvermessungen (§ 4 Nr. 10)	a) Vermessungsgeräte unterscheiden und handhaben	8			
		b) amtliches und topographisches Karten- und Zahlenwerk nutzen				
		c) Methoden der Lagemessungen auswählen und Lagemessungen durchführen				
		d) Höhenmessungen, insbesondere mit Nivelliergerät und Laser, durchführen				
		e) Messfehler erkennen und Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen				
f) topographische Aufnahmen durchführen		6				
g) Absteckungen von Achspunkten nach verschiedenen Methoden durchführen						
h) Aufnahmen von Längen- und Querprofilen durchführen						
i) Baukontrollmessungen durchführen und auswerten				2		
11	Baustoffe und Böden (§ 4 Nr. 11)	a) Böden und Gesteine nach ihren Eigenschaften unterscheiden	3			
		b) hydraulische und bituminöse Bindemittel nach ihren Eigenschaften und ihrer Verwendung unterscheiden				
		c) Arten und Eigenschaften von Asphalt unterscheiden		3		
		d) Arten und Eigenschaften von Beton und Mörtel unterscheiden				
		e) Arten und Eigenschaften des Oberbaus von Verkehrsflächen unterscheiden			2	
		f) im Straßenbau verwendete Bau- und Bauhilfsstoffe unterscheiden und im Hinblick auf ihre Verwendung beurteilen				
g) Verfahren zur Prüfung von Straßenbaustoffen und Böden unterscheiden				2		
h) Möglichkeiten der Wiederverwertung von Baustoffen unterscheiden						
12	Verwaltungsabläufe im Straßen- und Verkehrswesen (§ 4 Nr. 12)	a) Verwaltung und Organisation des Straßen- und Verkehrswesens darstellen	2			
		b) Aufgabenbereiche einer Gesamtverkehrsplanung darstellen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Gesetze des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts anwenden		2	
		d) Grundlagen zur Finanzierung und Förderung im Straßen- und Verkehrswesen darstellen e) bei Vereinbarungen und Anträgen für behördliche Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse mitwirken			2
13	Planen, Entwerfen und Konstruieren von Verkehrswegen und Ingenieurbauwerken (§ 4 Nr. 13)	a) technische Vorschriften und Richtlinien für die Entwurfsbearbeitung anwenden b) Planung, insbesondere nach Planungssystematik und Umweltgesichtspunkten sowie unter Beachtung der Folgekosten, durchführen c) Grundlagen der Straßenverkehrstechnik anwenden d) Verkehrsdaten erheben und auswerten	10		
		e) Querschnitte von Straßen und Radwegen konstruieren f) Entwurfselemente bei der Achskonstruktion im Grundriss und Aufriss anwenden		6	
		g) Entwurfsunterlagen für Straßen und Radwege in Grundriss, Aufriss und Querschnitt ausarbeiten h) Knotenpunkte konstruieren i) Gestaltungselemente des ortsgerechten Straßenbaues anwenden k) Anlagen der Straßenentwässerung planen l) bauliche Verkehrsanlagen für den öffentlichen Personennahverkehr im Straßenraum planen und konstruieren m) Straßen- und Radwegeentwurfsunterlagen ausarbeiten und zusammenstellen			8
		n) Arten und Konstruktionsmerkmale von Ingenieurbauwerken, insbesondere Brücken, unterscheiden o) Bauwerkpläne bearbeiten und Bauwerkdetails konstruieren p) Kostenberechnungen durchführen			8
14	Erstellen von planungsrechtlichen, baurechtlichen und umweltrechtlichen Unterlagen (§ 4 Nr. 14)	a) Unterlagen für Abstimmungsverfahren von Verkehrsplanungen in Bezug auf Raumplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen Dritter und Träger öffentlicher Belange bearbeiten	2		
		b) Unterlagen für das Linienbestimmungsverfahren und für die Planfeststellung ausarbeiten c) Fachbeiträge, insbesondere der Landespflege, des Städtebaues und des Immissionsschutzes, bei der Verkehrsplanung berücksichtigen d) Unterlagen für den Grunderwerb erstellen			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
15	Vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen (§ 4 Nr. 15)	a) vertragsgestaltende und technische Richtlinien, Vorschriften und Merkblätter anwenden b) Regeln der Straßenbautechnik anwenden c) Baumaßnahmen vorbereiten, insbesondere – bei Abstimmung mit Dritten mitwirken, – örtliche Erhebungen durchführen, – bei der Festlegung von Bauweisen mitwirken sowie – Unterlagen zum Bauablauf und zur Verkehrsführung bearbeiten			6	
		d) Einrichtung und Verkehrssicherung von Baustellen vorbereiten und kontrollieren e) Unterlagen für die Ausschreibung ausarbeiten und zusammenstellen sowie bei Vergabeverfahren mitwirken f) Einsatz von Maschinen und Geräten planen g) bei Aufgaben der Bauleitung und der Bauüberwachung mitwirken h) Kontrollprüfungen auf der Baustelle durchführen und auswerten i) örtliche Aufmaße herstellen k) bei der Abnahme von Baumaßnahmen mitwirken und Gewährleistungsfristen überwachen l) Abrechnung von Baumaßnahmen durchführen				12
16	Betrieb, Erhaltung und Betreuung des Verkehrswegenetzes (§ 4 Nr. 16)	a) Aufgaben, Organisation, Einrichtungen, Geräte und Fahrzeuge des Straßenbetriebsdienstes unterscheiden b) Einsatzpläne und Ausschreibungsunterlagen für Aufgaben des Betriebsdienstes erstellen, insbesondere für Winterdienst, Grünpflege, Reinigung und betriebliche Instandhaltung c) Planunterlagen für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen bearbeiten d) Ausstattung von Verkehrswegen planen und Unterlagen ausarbeiten, insbesondere für – Markierungen, Wegweisungen, Beschilderungen, – Leiteinrichtungen, Schutzeinrichtungen, – Lichtsignalanlagen und Beleuchtungen e) Stationierungs- und Netzknotensystem darstellen und bei dessen Fortführung mitwirken f) Aufgaben und Ziele der Erhaltungsplanung für Verkehrsanlagen und Bauwerke darstellen und bei Aufgaben der Zustandserfassung mitwirken g) Verfahren zur Verwaltung des Straßennetzes unterscheiden und Vorgänge bearbeiten, insbesondere bei Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen, bei der Festsetzung von Ortsdurchfahrten und bei Schadensregulierungen mitwirken				12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
17	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Nr. 17)	<p>a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitsergebnisse erfassen, beurteilen und anhand von Vorgaben prüfen,</li> <li>– Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln erkennen, Ursachen und Fehler beseitigen, Vorgänge dokumentieren,</li> <li>– zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>	2*)			2*)

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Wasserwirtschaft**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 10 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 10 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 10 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 10 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	Wirtschaftlichkeit (§ 10 Nr. 5)	a) Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung im Ausbildungsbetrieb erklären b) Methoden zum kostenbewussten und wirtschaftlichen Arbeiten und Handeln anwenden	2*)			
		c) Ressourcen effizient einsetzen d) Kalkulationsgrundlagen und -verfahren anwenden e) betriebswirtschaftliches Rechnungswesen erläutern				2*)
6	Arbeitsorganisation, Kommunikation und Mitgestalten von sozialen Beziehungen (§ 10 Nr. 6)	a) ziel- und kundenorientiert arbeiten und handeln b) im Team arbeiten, Arbeitsaufgaben inhaltlich und zeitlich strukturieren und abstimmen c) Grundsätze des partnerschaftlichen Umgangs und der Konfliktbewältigung anwenden d) Informationen beschaffen	2*)			
		e) Präsentationsmöglichkeiten von Arbeitsergebnissen und Produkten nutzen f) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken g) betrieblichen Schriftverkehr durchführen und Ablesesysteme anwenden h) soziale Beziehungen im beruflichen Einwirkungsbe- reich mitgestalten				2*)
7	Informationstechnik und -verarbeitung (§ 10 Nr. 7)	a) Auswirkungen von Informationstechniken auf Arbeitsorganisation und Arbeitsanforderungen an Bei- spielen des Ausbildungsbetriebes aufzeigen b) Hilfsmittel, insbesondere Handbücher und Doku- mentationen, nutzen c) Vorschriften zum Datenschutz anwenden d) Vorschriften zur Datensicherheit anwenden, Daten pflegen	4*)			
		e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informationssystemen lösen				4*)
		f) Datennetze nutzen				4*)
8	Bautechnisches Zeichnen und Konstruieren (§ 10 Nr. 8)	a) Zeichengeräte und Zeichenmittel für manuelle und computerunterstützte Zeichnungserstellung unter- scheiden und handhaben b) Vervielfältigungstechniken anwenden c) Zeichnungsvorschriften und -richtlinien anwenden d) Werte in Tabellen, Diagrammen und Schaubildern darstellen e) Koordinatensysteme anwenden	10			
		f) Gewässer und Leitungen in Lageplänen, Längen- schnitten und Querprofilen darstellen g) Planungsunterlagen von wasserwirtschaftlichen An- lagen und Bauwerken zeichnen h) örtliche Aufnahmen skizzieren und zeichnerisch dar- stellen				4

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Bautechnisches Berechnen (§ 10 Nr. 9)	a) Längen-, Flächen- und Volumenberechnungen durchführen b) Koordinatenberechnungen durchführen c) Mengen für Bauleistungen berechnen	7		
		d) hydraulische Berechnungen für Freispiegelleitungen, Druckleitungen sowie für Abflüsse von Gewässern durchführen, insbesondere Tabellen anwenden		2	
		e) Verfahren der bodenmechanischen sowie statischen Berechnungen anwenden			2
10	Lage- und Höhenvermessungen (§ 10 Nr. 10)	a) Vermessungsgeräte unterscheiden und handhaben b) amtliches und topographisches Kartenwerk nutzen c) Methoden der Lagemessungen auswählen und Lagemessungen durchführen d) Höhenmessungen, insbesondere mit Nivelliergerät und Laser, durchführen e) Absteckungen von Bauwerken und Trassen durchführen f) Messfehler erkennen und Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen	7		
		g) Aufnahmen von Längen- und Querprofilen durchführen		2	
		h) topographische Aufnahmen durchführen			2
11	Baustoffe und Böden (§ 10 Nr. 11)	a) Böden und Gesteine nach ihren Eigenschaften und nach ihrer Verwendung unterscheiden b) Bau- und Bauhilfsstoffe nach ihren Eigenschaften und nach ihrer Verwendung unterscheiden	2		
		c) Rohmaterialien und Armaturen nach ihren Eigenschaften und nach ihrer Verwendung unterscheiden		2	
		d) Verfahren zur Prüfung von Baustoffen und Böden unterscheiden e) Möglichkeiten der Wiederverwertung von Baustoffen unterscheiden			2
12	Messen, Erfassen und Auswerten wasserwirtschaftlicher Daten (§ 10 Nr. 12)	a) Wasserkreislauf und Grundsätze des Wasserhaushaltes darstellen b) Messeinrichtungen, insbesondere Grundwasserstandsmessstellen, Messwehre, Venturieanlagen, Pegelanlagen sowie Wetterstationen, unterscheiden	4		
		c) Vorschriften und Richtlinien der Hydrologie anwenden		2	
		d) Wasserstands- und Abflussmessungen durchführen, Messgeräte pflegen e) Beobachtungswerte erfassen und Hauptwerte anwenden			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte unterscheiden g) Probenahmen an Gewässern, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen durchführen und dokumentieren h) Boden- und Wasserproben bei Altlasten und Grundwasserverunreinigungen entnehmen und dokumentieren			4
13	Planen, Entwerfen und Konstruieren von wasserwirtschaftlichen Bauwerken und Anlagen (§ 10 Nr. 13)	a) technische Vorschriften, Richtlinien und Arbeitsblätter für die Entwurfsbearbeitung anwenden b) Bauwerkspläne von Wasserversorgungsanlagen, insbesondere von Schachtbauwerken, Gewinnungsanlagen, Trinkwasserbehältern und Aufbereitungsanlagen, bearbeiten sowie Bauwerksdetails konstruieren c) Bauwerkspläne von Abwasseranlagen, insbesondere von Schachtbauwerken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerken und Kläranlagen, bearbeiten sowie Bauwerksdetails konstruieren d) Bauwerkspläne für Maßnahmen an Oberflächengewässern, insbesondere für Sohl- und Böschungssicherungen, Sohlabstürze, Wehre, Rückhalteanlagen, Deiche und Dämme, bearbeiten e) Gewässerrenaturierungs- und Abflussregelungsmaßnahmen planen f) Anlagen des Hochwasser- oder Küstenschutzes entwerfen und Pläne bearbeiten g) Kostenberechnungen durchführen h) Wasserversorgungsnetze entwerfen, bemessen und konstruieren i) Kanalnetze entwerfen, bemessen und konstruieren	4	6	4 7
14	Technische und verwaltungsmäßige Bearbeitung wasserrechtlicher Verfahren und Abläufe (§ 10 Nr. 14)	a) Gesetze und Vorschriften des Wasserrechts sowie des Bodenschutzrechts anwenden b) Unterlagen für wasserrechtliche Genehmigungen unter Beachtung der Verfahrensabläufe bearbeiten, zusammenstellen und bei der Prüfung von Antragsunterlagen mitarbeiten c) Unterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen unter Beachtung der Verfahrensabläufe bearbeiten, zusammenstellen und bei der Prüfung der Antragsunterlagen mitarbeiten d) Unterlagen für wasserrechtliche Anzeigen, insbesondere zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausarbeiten und beurteilen e) Unterlagen für Abstimmungsverfahren von wasserwirtschaftlichen Planungen unter Berücksichtigung der Raum- und Bauleitplanung sowie der Fachplanungen Dritter und Träger öffentlicher Belange bearbeiten	2	6	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für Baustoffe, Bauteile und Anlagen beurteilen g) Unterlagen für Eignungsfeststellungen von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen bearbeiten und beurteilen h) Unterlagen für Planfeststellungen und Plangenehmigungen unter Beachtung der Verfahrensabläufe bearbeiten i) bei Untersuchungs- und Sanierungsverfahren mitwirken k) Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenpläne darstellen und bei der Erstellung der Pläne mitwirken			11
15	Abwicklung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (§ 10 Nr. 15)	a) Regeln der Wasserwirtschaft anwenden b) Einsatz von Maschinen und Geräten beurteilen	2		
		c) vertragsgestaltende und technische Richtlinien, Vorschriften und Merkblätter anwenden d) bei der Vorbereitung von Baumaßnahmen mitwirken, insbesondere Abstimmungen mit Dritten sowie örtliche Erhebungen durchführen e) bei der Vorbereitung, Überwachung und Abrechnung von Maßnahmen der Gewässerrenaturierung, der Gewässer-, Deich- und Dammunterhaltung mitwirken			5
		f) Unterlagen für Ausschreibungen bearbeiten und bei Vergabeverfahren mitwirken g) bei der Erledigung von Aufgaben der Bauleitung und der Bauüberwachung mitwirken und dabei insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontrollprüfungen auf der Baustelle durchführen und auswerten,</li> <li>– örtliche Aufmaße herstellen,</li> <li>– bei der Abnahme von Baumaßnahmen mitwirken sowie</li> <li>– Baumaßnahmen abrechnen</li> </ul>			5
16	Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete (§ 10 Nr. 16)	a) Verwaltungsvorschriften zur Festsetzung von Schutzgebieten und zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten anwenden	2		
		b) Datenerhebung und örtliche Überprüfungen für die Festsetzung von Trinkwasser-, Heilquellenschutz- und von Überschwemmungsgebieten sowie zur Ermittlung von Retentionsräumen an Gewässern durchführen c) Gebietsgrenzen ermitteln und in Karten darstellen		4	
		d) Unterlagen für Festsetzungs- und Feststellungsverfahren bearbeiten und bei der Durchführung mitwirken e) Wasserbuch und Liegenschaftskataster anwenden			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
17	Überwachung von Gewässern, Anlagen und Gebieten (§ 10 Nr. 17)	a) bei Gewässer- und Wasserschutzgebietsschauen mitwirken und Überprüfungen an Gewässern durchführen	2			
		b) Kontrollen bei kommunalen Abwasserkanälen, -anlagen und -einleitungen, insbesondere im Rahmen der Eigenkontrolle und der staatlichen Überwachung, durchführen c) Wasserversorgungsanlagen kontrollieren			3	
		d) Hochwasserdienst, insbesondere Hochwasserdienstordnungen und Einsatzpläne, darstellen e) Kontrollen bei gewerblichen und industriellen Abwasseranlagen und -einleitungen durchführen f) Anlagen und Betriebe zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen überwachen g) bei Aufgaben der Zustandserfassung und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung in Schutz- und Überschwemmungsgebieten mitwirken				5
18	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 10 Nr. 18)	a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern	2*)			
		b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitsergebnisse erfassen, beurteilen und anhand von Vorgaben prüfen,</li> <li>– Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln erkennen, Ursachen und Fehler beseitigen, Vorgänge dokumentieren,</li> <li>– zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>				2*)

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

**Verordnung  
zur Bestimmung der Muster der Reisepässe  
der Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 25. Juli 2000**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt:

§ 1

**Muster für den Reisepass**

Der Pass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 1 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 2

**Muster für den vorläufigen Reisepass**

Der vorläufige Pass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 2 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 3

**Lichtbilder**

Bei der Beantragung eines Reisepasses sind von den Passbewerbern ein und bei der Beantragung eines vorläufigen Reisepasses zwei aktuelle Lichtbilder vorzulegen.

Die Lichtbilder müssen die Passbewerber zweifelsfrei erkennen lassen. Sie sind in der Größe von mindestens 45 mm × 35 mm im Hochformat ohne Rand abzugeben, wobei das Gesicht in einer Höhe von mindestens 20 mm darzustellen ist. Sie müssen die Person im Halbprofil und ohne Kopfbedeckung zeigen; hiervon kann die Passbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 4

**Übergangsvorschrift**

Vordrucke, die der Anlage 2 in der bisherigen Fassung entsprechen, können bis zum 31. Dezember 2000 weiter verwendet werden.

§ 5

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 2, 1989 I S. 935) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. Juli 2000

Der Bundesminister des Innern  
Schily

Anlage 1







Amtliche Vermerke  
 Pàgina reservada a las autoridades competentes para expedir  
 el pasaporte  
 Forbeholdt de pasudstedende myndigheder  
 Προορίζεται για τις αρχές που είναι αρμόδιες για την  
 έκδοση του διαβατηρίου  
 Page reserved for issuing authorities  
 Page réservée aux autorités compétentes pour délivrer le passeport  
 Tagairtí riarthacha  
 Pagina riservata all'autorità  
 Opmerkingen van de bevoegde instanties  
 Pàgina reservada às autoridades competentes  
 para a emissão do passaporte  
 Viralliset huomautukset  
 Officiella anmärkningar

---

Länder, für die dieser Pass gilt / Countries for which this passport is valid / Pays pour lesquels ce passeport est valable

**Für alle Länder / For all countries / Pour tous pays**  
 Ausgestellt (Ort)/Issued at/Délivré à

---

Datum/Date/Date

---



---

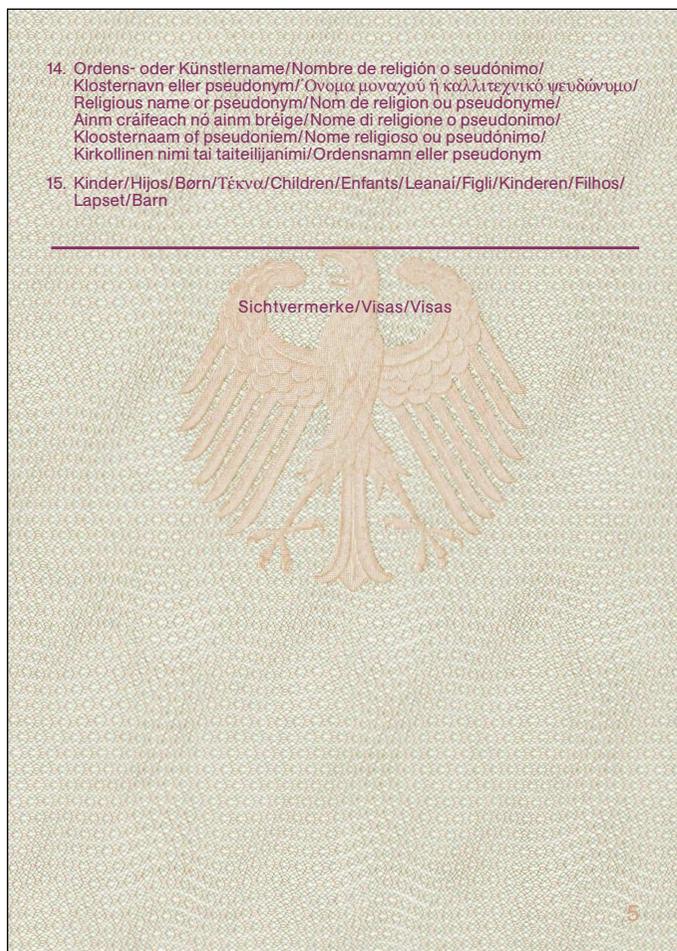
Unterschrift/Signature/Signature

---

3

1. Name/Apellido/Efternavn/Επώνυμο/Surname/Nom/Sloinne/Cognome/  
Naam/Apelido/Sukunimi/Efternamn
2. Vornamen/Nombre/Fornavn/Όνόματα/Given names/Prénoms/  
Réamhainmneacha/Nome/Voornamen/Nome/Etunimet/Fórnamn
3. Staatsangehörigkeit/Nacionalidad/Nationalitet/Ιθαγένεια/Nationality/  
Nationalité/Náisiúntacht/Cittadinanza/Nationaliteit/Nacionalidade/  
Kansalaisuus/Medborgarskap
4. Geburtstag/Fecha de nacimiento/Fødselsdato/Ημερομηνία γεννήσεως/  
Date of birth/Date de naissance/Dáta breithe/Data di nascita/  
Geboortedatum/Data de nascimento/Syntymäaika/Födelsedatum
5. Geschlecht/Sexo/Κøn/Φύλο/Sex/Sexe/Gnéas/Sesso/Geschlecht/Sexo/  
Sukupuoli/Køn
6. Geburtsort/Lugar de nacimiento/Fødested/Τόπος γεννήσεως/  
Place of birth/Lieu de naissance/Ait bhreithe/Luogo di nascita/  
Geboorteplaats/Lugar de nascimento/Syntymäpaikka/Födelseort
7. Ausstellungsdatum/Fecha de expedición/Udstedelsesdato/  
Ημερομηνία εκδόσεως/Date of issue/Date de délivrance/Dáta eisiúna/  
Data di rilascio/Datum van afgifte/Data de emissão/Myöntämispäivä/  
Datum för utfärdande
8. Gültig bis/Fecha de expiración/Udløbsdato/Ημερομηνία λήξεως/  
Date of expiry/Date d'expiration/As feidhm/Data di scadenza/  
Datum waarop het paspoort verloopt/Data de cessação da validade/  
Voimassaolon päättymispäivä/Sista giltighetsdatum
9. Behörde/Autoridad/Myndighed/Αρχή/Authority/Autorité/Údarás/Autorità/  
Instantie/Autoridade/Viranomainen/Utfärdande myndighet
10. Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers/Firma de la titular/del titular/  
Indehaverens underskrift/Υπογραφή της κατόχου/του κατόχου/  
Signature of bearer/Signature de la titulaire/du titulaire/Sinü an tsealbhora/  
Firma della titolare/del titolare/Handtekening van de houder/  
van de houder/Assinatura da titular/do titular/Haltijan allekirjoitus/  
Innehavarens namnteckning
11. Wohnort/Domicilio/Bopæl/Κατοικία/Residence/Domicile/Ait chónaithe/  
Residenza/Woonplaats/Domicilio/Kotipaikka/Hemort
12. Größe/Estatura/Højde/Ανάστημα/Height/Taille/Airde/Statura/Lengte/  
Altura/Pituus/Längd
13. Augenfarbe/Color de los ojos/Øjenfarve/Χρώμα ματιών/Colour of eyes/  
Couleur des yeux/Dath na súl/Colore degli occhi/Kleur van de ogen/  
Cor dos olhos/Silmien väri/Ögonfärg

4



Seiten 6 bis 31 gleichlautend

Sichtvermerke/Visas/Visas



Dieser Pass enthält 32 nummerierte Seiten  
Este pasaporte contiene 32 páginas numeradas  
Dette pas består af 32 nummererede sider  
Το διαβατήριο αυτό περιέχει 32 αριθμημένες σελίδες  
This passport contains 32 numbered pages  
Ce passeport contient 32 pages numérotées  
Tá 32 leathanach uimhríthe sa phas seo  
Il presente passaporto contiene 32 pagine numerate  
Dit paspoort bevat 32 genummerde bladzijden  
Este pasaporte contém 32 páginas numeradas  
Tämä passi sisältää 32 numeroitua sivua  
Detta pass innehåller 32 nummerade sidor

32



**Dieser Reisepass ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland**  
**This passport is the property of the Federal Republic of Germany**  
**Ce passeport est propriété de la République fédérale d'Allemagne**

 BUNDESDRUCKEREI-08/00

**BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND**



**REISEPASS**  
**PASSPORT**  
**PASSEPORT**

**BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND**  
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY  
REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE



**REISEPASS**  
**PASSPORT**  
**PASSEPORT**

Nr: L 0000000

Dieser Pass enthält 32 Seiten / This passport contains 32 pages / Ce passeport contient 32 pages

Name / Surname / Nom

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vornamen / Given names / Prénoms

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit / Nationality / Nationalité

**DEUTSCH**

Geburtstag / Date of birth / Date de naissance

\_\_\_\_\_

Geburtsort / Place of birth / Lieu de naissance

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wohnort / Residence / Domicile

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ordens- oder Künstlername /  
Religious name or pseudonym / Nom de religion ou pseudonyme

\_\_\_\_\_

Gültig bis / Date of expiry / Date d'expiration

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Nr. L 0000000

2

Augenfarbe  
Colour of eyes  
Couleur des yeux

\_\_\_\_\_

Größe / Height / Taille

\_\_\_\_\_ cm

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Inhabern / des Inhabers - Signature of bearer - Signature de la titulaire / du titulaire

\_\_\_\_\_

Länder, für die dieser Pass gilt / Countries for which this passport is valid /  
Pays pour lesquels ce passeport est valable

**Für alle Länder / For all countries / Pour tous pays**

Passausstellende Behörde / Issuing authority / Autorité ayant délivré le passeport

\_\_\_\_\_

Ausgestellt (Ort) / Issued at / Délivré à

\_\_\_\_\_

Datum / Date / Date

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift / Signature / Signature

Nr. L 0000000

3



Sichtvermerke / Visas / Visas



Nr. L 0000000

6

Seiten 6 bis 32 gleichlautend

Dieser Reisepass ist Eigentum  
der Bundesrepublik Deutschland

This passport is the property of the  
Federal Republic of Germany

Ce passeport est propriété de la  
République fédérale d'Allemagne



BUNDESDRUCKEREI - 08/00

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-AV)

Vom 25. Juli 2000

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet das Bundesministerium des Innern:

### § 1

#### Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

(1) Einem Ausländer, der eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie abgeschlossen hat oder dessen Qualifikation auf diesem Gebiet durch eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über ein Jahresgehalt von mindestens 100 000 DM nachgewiesen wurde, soll für eine unselbständige Erwerbstätigkeit in den Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologie eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eine erforderliche Genehmigung zur Beschäftigung als Arbeitnehmer nach der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 11. Juli 2000 (BGBl. I S. 1146) zugesichert oder erteilt ist.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für fünf Jahre erteilt oder verlängert.

### § 2

#### Aufenthaltserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen

Einem Ausländer, der bei Antragstellung über eine im Zusammenhang mit einem Hochschul- oder Fachhochschulstudium mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie erteilte Aufenthaltserlaubnis verfügt, soll nach im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossenem Studium eine Aufenthaltserlaubnis nach § 1 erteilt und verlängert werden.

### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. Juli 2000

Der Bundesminister des Innern  
Schily